

Dr. Josef Moser
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0259-III 1/2018

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2516/J-NR/2018

Wien, am 21. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Pilz, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Dezember 2018 unter der Nr. **2516/J-NR/2018** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Weisung des Generalsekretärs“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *Gibt es die in der Begründung angesprochene Weisung an die OStA, in welcher gefordert wird, dass gewisse Unterlagen, die vom BMLV vorgelegt wurden, aus dem Ermittlungsakt ausgeschieden und dem BMLV zurückgestellt werden?*
Wenn ja:
- *Ist es richtig, dass Generalsekretär Pilnacek diese Weisung erteilt hat?*
- *An welchem Tag wurde diese Weisung erteilt?*
- *Welchen Inhalt hat diese Weisung?*
- *Ist es richtig, dass als Begründung für die Zurückforderung der Unterlagen deren Bedeutung für die "nationale" und die "militärische" Sicherheit sowie die umfassende Landesverteidigung angeführt wurde?*

Der Generalsekretär und Leiter der Sektion IV des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) hat die Oberstaatsanwaltschaft Wien am 12. Dezember 2018 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG), die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, im Rahmen der von ihr vorgenommenen bzw. vorzunehmenden Relevanzprüfung jene

Unterlagen, die vom Bundesministerium für Landesverteidigung klassifiziert vorgelegt und in den Stellungnahmen der Finanzprokurator vom 8. November 2018 und vom 14. November 2018 rückgefordert, genau benannt und farblich hervorgehoben wurden, dem Ermittlungsakt zu entnehmen und dem Bundesministerium für Landesverteidigung zurückzustellen, weil in diesem Fall wichtige Interessen der nationalen Sicherheit sowie der umfassenden Landesverteidigung betroffen sind, deren Verletzung nicht abschätzbare Folgen nach sich ziehen könnte.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- *Welche Ordnungsnummern des Ermittlungsaktes sind im Einzelnen von der Rückstellung an das BMLV betroffen?*
- *Wie viele Aktenseiten sind von der Weisung betroffen?*
- *Wie begründet sich bei jeder einzelnen dieser Ordnungsnummern die Bedeutung für die nationale und/oder militärische Sicherheit?*

Betroffen sind fünf Ordnungsnummern des Ermittlungsaktes.

Aufgrund der Dringlichkeit der Beantwortung konnte von der zuständigen Sachbearbeiterin der Staatsanwaltschaft nur eine grobe Sichtung vorgenommen werden, der zufolge diese mindestens 1000 Seiten umfassen.

Ich ersuche um Verständnis, dass ich im Rahmen der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage keine weiteren Details zu den Inhalten der Ordnungsnummern und deren Bedeutung für die nationale und militärische Sicherheit bekanntgeben kann, weil die gewünschte Auskunft über die Einzelheiten geeignet wäre, die gebotene Geheimhaltung zu gefährden.

Die Finanzprokurator hat in ihrer Stellungnahme allerdings die Gründe für die Klassifizierung dargelegt. Es handelt sich dabei etwa um Geheimhaltungsverpflichtungen betreffend NATO-Dokumente.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Ist der fallführende Staatsanwalt vor der Erteilung der Weisung in Bezug auf mögliche negative Auswirkungen auf seine Ermittlungen befragt worden?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die Staatsanwaltschaft Wien hat ihre Rechtsansicht im Rahmen der gesetzlichen Berichtspflichten dargelegt.

Zur Frage 11:

- *Werden Sie die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen vor dem Generalsekretär schützen und zu diesem Zweck verhindern, dass diese Weisung von der OStA an die StA Wien weitergegeben wird?*

Die bereits zugestellte und umgesetzte Weisung ist aus rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen erfolgt und entspricht auch dem Standpunkt der Finanzprokuratorin als Vertreterin der Republik Österreich, welche ja auch ausdrücklich um Rückstellung der obbezeichneten Dokumente ersucht hatte.

Auch die Oberstaatsanwaltschaft Wien hält in ihrem aufgrund der parlamentarischen Anfrage eingeholten Bericht vom 2. Jänner 2019 fest, dass die Rückführung der den Gegenstand der parlamentarischen Anfrage bildenden Aktenteile an die Republik Österreich alternativlos ist. Spätestens durch die Entscheidung des OLG Wien vom 28. August 2018 (20 Bs 54/18i) stehe fest, dass hinsichtlich der rückzuführenden Unterlagen die dafür grundsätzlich vorgesehenen Standards des Geheimnisschutzes (Info SIG, NATO-Abkommen, Militärbefugnisgesetz) nicht in adäquater Weise sichergestellt werden können, weil sie als Inhalt eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens im Rahmen der Akteneinsicht gegenüber den Verfahrensbeteiligten offen zu legen wären.

Ich weise ferner darauf hin, dass auch der – wegen der Dringlichkeit gemäß § 29c Abs. 5 StAG im Nachhinein befasste – Weisungsrat in seiner Äußerung vom 15. Jänner 2019 festgehalten hat, dass es bei verfassungskonformer Interpretation (Art 20 Abs 3 B-VG) sachgerecht war, den Anliegen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und der Finanzprokuratorin zu entsprechen, die auf ihrer irrtümlichen Verschwiegenheitserwartung beruhende Aktenlage zu bereinigen.

In seiner – auf mein Ersuchen – erstatteten ergänzenden Äußerung vom 6. Februar 2019 gelangte der Weisungsrat zusammengefasst erneut zum Ergebnis, dass die Staatsanwaltschaft Wien zu veranlassen war, dem Anliegen des Bundesministeriums für Landesverteidigung auf Rückgabe der strittigen Unterlagen zu entsprechen, die bei richtiger rechtlicher Beurteilung von vornherein nicht zu übersenden gewesen wären.

Die in der Frage implizierten Vorwürfe werden daher entschieden zurückgewiesen.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Hat Sie der Generalsekretär über seine Absicht, mittels Weisung in das Eurofighter-Verfahren einzugreifen, informiert?*
- *Haben Sie seine Weisung genehmigt?*

Ich wurde über die Weisung nicht vorab informiert.

Meine Information erfolgte im Zusammenhang mit der medialen Diskussion.

Einer nachträglichen Genehmigung bedarf die Weisung nicht.

Zur Frage 14:

- *Plant Ihr Generalsekretär, diese Dokumente auch vom parlamentarischen Eurofighter-Untersuchungsausschuss zurückzufordern?*

Für eine solche Vorgangsweise fehlt eine Rechtsgrundlage, als die Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA) keine Regelung zur Rückübermittlung von Akten und Unterlagen enthält. Sofern Dokumente übermittelt werden, die nicht vom Untersuchungsgegenstand erfasst sind, dürfen diese gemäß § 23 VO-UA nicht verwendet werden.

Zur Frage 15:

- *In den letzten Monaten hat Ihr Generalsekretär nichts unversucht gelassen, um die Arbeit der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse zu behindern. Warum behindert er jetzt auch die Arbeit der Strafjustiz?*

Der in dieser Frage zum Ausdruck gebrachten Unterstellung, die jeder Grundlage entbehrt, wird entschieden entgegengetreten.

Nochmals ist festzuhalten, dass die einem ausdrücklichen Verlangen der Finanzprokurator entsprechende Weisung aus dem Grund erfolgte, dass die davon betroffenen Unterlagen aufgrund ihrer Sensibilität keiner Akteneinsicht zugänglich gemacht werden dürfen, wobei die diesbezügliche Beurteilung durch das Bundesministerium für Landesverteidigung und die Finanzprokurator vorgenommen wurden. Entsprechend der vorliegenden Entscheidung des OLG Wien (20 Bs 54/18i) konnte zur Hintanhaltung von Gefahren für die nationale Sicherheit sowie die umfassende Landesverteidigung inhaltlich nur diese Vorgangsweise gewählt werden, wie auch nachträglich vom Weisungsrat bestätigt wurde.

Dr. Josef Moser

